B. N. C
FIRENZE
1086
8

1086. 8

Digitized by Google

Johann Ferdinand Wilhelm Brandts,
B. R. L. Hochfürstl. Baaden Baadischen Geheimen Raths und des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren

Rechtliches Bedencken

über die

allgemeine Befreyung aller Cammergerichts-Personen in Ansehung der Nachsteuer oder des Zehnten Pfennings, wenn denselben Erbschafften im Reiche zufallen;

Vormals eine Denckschrifft zu Auflösung einiger ihm dießfals gemachten Anstände, abgefaßt und an einen hohen Reichs-Stand eingesendet.

Wezlar 1764.
in der Winklerischen Handlung.

Meritis quoque illorum multum ab omnibus, quorum cauſſa pro qualitate muneris vigilant, laborant, ſeruiunt, debetur, & immunitas pars ſalarii eſt, quod ipſis respublica debet. Ideo detrahere non poteſt. DAVID MEVIVS parte VIII. *deciſ.* 455. n. 6. & 8.

§. 1.

Daß die öffentliche Abgaben eine allgemeine in der Billigkeit selbst gegründete Ursache haben, daran hat wohl noch Niemand gezweifelt (a).

(a) S. HVGONIS. GROT. tr. *de iure belli & pacis* lib. II. cap. 2. §. 14. Joh. Steph. Pütters und Gottfried Achenwalls *elem. iur. nat.* lib. III. cap. 2. §. 725. und andere.

§. 2.

Es folget also auch nothwendig hieraus, daß jeder in dem gemeinen Wesen ohne Ausnahme dazu verbunden, und folglich eine Befreyung davon Niemand insbesondere leichtlich zu verstatten seye, besonders wenn solche Befreyung zu der andern daraus entstehende Belästigung, mehrere Beschwehrung oder Unrecht gereichen solte (b).

(b) So verhält es sich ganz recht mit der Lehre DION. *lib. histor.* 52.

„ iustum aequumque est, neminem horum, neque priuatum
„ hominem immunem esse, cum ex aequo ad omnes vtilitas
„ eorum, quae insumuntur, redeat, und Lex 9. C. *Theod. de lu-*
„ *stral. collat.* setzet hinzu " & beneficium quibusdam dare plebis
„ iniuria est, immunemque ciues odere sui.

§. 3.

Geschiehet aber solches in Ansehung solcher Leute wegen welcher das gemeine Wesen einen offenbaren und besonderen Nutzen hat, so ist die Ursache der Befreyung eben so billig als die Ursache der Auflage, folglich kann in solchem Fall nicht gesagt werden, daß dergleichen Befreyung den andern zur Last, mehrerer Beschwerung oder Unbild gereiche, wann zumal deswegen die Auflage in Ansehung anderer nicht erhöhet oder vergrösert wird.

§. 4.

Abermal findet sich hierbey ein groser Unterschied, wenn nämlich gantze Gattungen, oder *ordines personarum*, oder nur einzelne Personen befreyet werden. Bey jenen ist der Nutzen vor das gemeine Wesen meistentheils so offenkündig, und gleichsam fürwährend (vtilitas continua) daß ihre Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel, gemeiniglich aus einem förmlichen Gesetz, und also den Rechten selbst herrühret. Bey diesen hingegen, weil oft auch eine Gunst darunter verborgen zu seyn pfleget, stützet sich diese Befreyung auf besondere Freyheits-Briefe (Priuilegia) deren Untersuchung allemal nach der Regel (§. 2.) billig Platz greifen solte.

§. 5.

§. 5

Es entſtehet daraus eine merckwürdige Abtheilung: inter immunitates conceſſas *integris ordinibus ex ipſo iure* & inter immunitates *perſonarum ſingularium ex priuilegio vel conceſſione ſuperioris peculiari* pendentes. *Illae* ſunt perpetuae ob vtilitatem continuam & ipſam legem (§. 4.), adeoque & ad familiam tali immunitate gaudentium pertinent, & nemini inde fieri poteſt iniuria (§. 3.); *Hae* vero morte perſonarum exſpirant, & in aliorum iniuriam vergere poſſunt, wie der unvergleichliche Rechtsgelehrte David Mevius (c) bereits wohl angemerket hat.

(c) Parte VIII. *deciſ.* 455. n. 1.

§. 6.

Betrachtet man auch die öffentliche Abgaben insbeſondere, ſo ergiebt ſich dabey eine weitere Anmerckung. Einige ſind Steuren, einige ſind Zölle. Jene ſetzen eine Unterwürfigkeit entweder in Anſehung der Perſonen oder der Güter voraus, und können alſo Niemand als jenen, welche wenigſtens in gewiſſer Maaße Unterthanen ſind, zugemuthet werden; weil nämlich keine Nothwendigkeit abzuſehen iſt, warum fremde aus einem andern gemeinen Weſen gehalten ſeyn ſolten, an den öffentlichen Koſten und Nöthen derjenigen Republick Theil zu nehmen, wozu ſie doch auf keinerley Art weder in Anſehung der Perſon noch Güter gehören.

§. 7.

Die Zölle hingegen haben überhaupt die Durchreiſe von

Personen oder Gütern zum Grunde, und müssen also auch fremde treffen. Die Haupturſache der Billigkeit davon ist der Vortheil oder Bequemlichkeit, welchen einer durch die Aus- oder Einfuhr auf Kosten eines gemeinen Wesens geniesset, welches unentgeltlich zu begehren nicht billig wäre, dahero dann auch gleichwie die Steuren am billigsten nach dem Vermögen, also auch die Zölle theils nach dem Vortheil desjenigen, welcher solchen geniesset, theils nach den Kosten, welche das gemeine Wesen darauf verwendet, bestimmet und eingerichtet werden (d).

(d) Siehe hiervon Gabriel Schweders *introd. in ius publ.* parte spec. sect. 1. cap. 20. §. 2. seq.

§. 8.

Nehme man nun auch die Nachsteuer oder den Zehnten Pfenning, und erwege, wohin diese Abgabe eigentlich zu rechnen seye? Ich muß forderſamſt gestehen, daß ich diese Abgabe eben so wie den Abzug von den ausweichenden (e) in Ansehung ihres Ursprungs mit dem wackeren Rechts-Lehrer Georg Beyern blos vor eine Geburt unſerer alten Teutschen Gewohnheiten erkenne (f).

(e) Hiervon sind, weil beide Gattungen auch in sicherer Art von einander unterschieden sind, unter vielen andern zwey dissertationes Henrici de Coccen vorhanden, welche in dessen zusammengedruckten dissertationibus, unter dem Titul: *exercitationes curiosae*, und zwar jene *de censu emigrantium* Vol. I. Disp. 42. diese aber *de iure detractionis* Vol. I. disp. 62. befindlich ist. Siehe auch Herrn Vice-Cantzlar Johann Georg Estors Rechtsgelahrtheit der Teutschen.

(f) in *delineat. iur. Germ.*

§. 9.

§. 9.

Denn ungeachtet es diesem Recht an allgemeinen Gründen, welche man in der Billigkeit suchen kan, nicht fehlen mag, und welche von anderen darinn sorgfältig bereits aufgesucht worden sind (g), so bewegen mich doch dazu hauptsächlich nachfolgende Betrachtungen. 1) Daß solche Rechte, wenn sie in der Weise betrachtet, wie und auf was Art dieselbe ausgeübet werden, meistens auf nichts anderes als auf der Gewohnheit heut zu Tage beruhen, und diese also die einzige sicherste Entscheidung, diesfals an Handen gebe (h), 2) weil ich einigen Anlaß dazu in den alten Teutschen Rechten, sonderbar aber in der Leibeigenschafft und demjenigen Recht finde, welches sie sich gegen fremde und ihre Güter zuzueignen gewohnt waren.

(g) S. Johann Friedrich Pfeffinger ad REINHARD. VITRIAR. *instit. iur. publ.* lib. 3. tit. 18. n. 44. lit. a. ibique laudatos.

(h) als z. E. bey der Frage, ob dieses Recht dem Landes- Gerichts- Cent- oder Steuer-Herrn, item auch den Aemtern und Municipal-Städten, zustehe? und wie viel abzuziehen seye, oder was überhaupt noch vor Fragen daraus entstehen mögen, worüber gleichfals Pfeffinger am a. O. n. 12. lit. c. und fast per totum nachgesehen werden mag. Ja es heist deutlich im R. A. von 1555. §. 24. „ gegen ziemlichen billigen Abtrag der Nachsteuer, **wie es eines jeden Ortes von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden ist.** Woraus also erhellet, daß die **Gewohnheit** der einzige wahre Entscheidungs-Grund hiebey seye. Ich habe solches vormals auch in einem rechtlichen Bedencken, so aber noch ungedruckt ist, ausgeführet.

§. 10.

§. 10.

Obschon nämlich diese Rechte durch Menschen-Liebe, Billigkeit, und fremde Rechte, theils ganz verdrungen, theils auf eine vernünftige Art starck gemildert worden, so ist es doch natürlich, daß bey den Teutschen, welche nach Zeugnis TACITI *de moribus germ.* tenaciſſimi ihrer Gewohnheiten waren, daß sage ich Spuren, Ueberbleibsel oder Gründe annoch allerdings in den alten Teutschen moribus von neuern jetzt üblichen, wie wohl geschlachteren und so gar ganz billigen Dingen anzutreffen seyen, deren Grund man in geschriebenen Gesetzen vergeblich suchen würde.

§. 11.

Natürlicher Weise können also die Teutsche noch immer einen gewissen nexum, wo nicht in perſonas, wenigstens in bona der Unterthanen auch nach aufgehobenen Leibeigenschafts Rechten ſtatuiret (i), und nach verlassenen harten Gewohnheiten, die Güter der fremden sich ganz und gar zu zueignen (k), etwas wenigſtens davon zu nehmen oder beyzubehalten, eingeführet haben.

(i) S. 10. GOTTL. HEINECC. *elem. iur. germ.* lib. I. tit. 1. §. 42. seq.

(k) Wenigſtens zeiget von den Francken die Urkunde Carls des grosen, welche er dem Cloſter Hohenaug ertheilet hat, bey dem MABILLON *annal. Benedictin* tom. II. p. 697. daß die Güter der fremden, folglich auch die Erbschaften, so fremden heimgefallen sind, inter res proprias regis gezehlet worden seyen. Add. CAROL. DV FRESNE *in gloſſar. med. & inf. latin.* tom. I. p. 124.

§. 12.

§. 12.

Wenigstens wird Niemand mit einigen Rechts-Lehrern so weit gehen, daß er den Ursprung dieser Abgaben in dem selbst von den Römischen Kayſern schon lange abgeschaften, nach einer besonderen Staats-Verfassung der Römer schmeckenden, mithin auf Teutschland nicht passenden Julischen Gesetze de vicesima haeredikatis auf seine ungereimte Art suchen solte (1).

(1) S. L. 2. §. 44. D. de O. J. und DION. lib. 55. *hist. Rom.* L. 3. C. *de edicto D. Hadr. toll.* woraus deren Abschaffung erhellet. Add. DE COCCEII l. l. *de iure detract.* §. 3. Eben so ungereimt leiten verschiedene Rechts-Lehrer den *censum emigrantium* ex tit. C. *quando & quib. quarta pars* & L. vn. C. *non licere habitatoribus metrocomiae* her.

§. 13.

Dem seye aber wie ihm wolle, so ist doch wenigstens, wenn man die Sache nach den allgemeinen Begriffen (§. 7.) betrachtet, die Nachsteuer in gewisser Maase eine Gattung des Zolls, dann sie gründet sich in exportatione bonorum (in der Ausfuhr) und bey Zöllen liegt nicht allemal die Handelschafft oder Handels Güter, folglich der daraus wenigstens suchende Gewinnst, sondern auch jeder anderer Vortheil, ja so gar die Bequemlichkeit der passage zum Grunde (d. §. 7.).

§. 14.

Noch habe ich zu erinnern, daß zugleich, wenn man das Teutsche Reich überhaupt betrachtet, alle darunter un-

mittelbar gehörige Personen eigentlich Glieder und Bürger desselben ausmachen, und also daraus ein gemeines Wesen überhaupt gleichsam entstehe, welches von jenem unterschieden ist, wenn man Teutschland nach seinen Provintzen besonders betrachtet, deren jede abermal so zu reden, ein besonderes gemeines Wesen auf gewisse Art vorstellen mag, dessen Glieder und Bürger hiernächst die in Ansehung des Reichs nur mittelbare Unterthanen siue quoad personas siue quoad bona abgeben.

§. 15.

Nach diesen allgemeinen Grund-Sätzen läst sich nun leicht von der Befreyung der Cammergerichts-Personen, von öffentlichen Abgaben, Zöllen, und insbesondere der Nachsteuer urtheilen.

§. 16.

Gleichwie nämlich nach obiger Lehre (§. 3. 4. 5.) schon in den bürgerlichen gemeinen Justinianischen Rechten unter anderen die *proximi sacrorum scriniorum* eine immunitatem ex ipso iure descendentem a muneribus & oneribus publicis hatten (m), also wurden auch aus einer gleicher Gestalt höchst billigen Ursache mittelst Einverständnis und Bewilligung aller Stände durch ein förmliches ohne alle Ausnahme verbindendes Reichs-Grund-Gesetz (n) nämlich die Cammergerichts-Ordnung festgesetzt.

" Daß Cammer-Richter, Advocaten, Redner, Schrei-
" ber, Botten und alle andere Personen, zum Cam-
" mergericht gehörend, so lang sie ihr häußlich Anwe-
" sen bey und an dem Kayserlichen Cammergerichte ha-
ben,

" ben, samt allen ihrem Hauß-Gesind und Haußhal-
" tung Ungelds, Datts, Zolls, und aller Beschwe-
" rung auch anderer Gerichts-Zwänge frey seyn, und
" damit durch jemands in keine Wege beschweret
" werden sollen.

(m) L. 4. C. *d prox. sacr. scrin.* Desgleichen hatten solche die Professores artium liberalium, welches hernach die Rechts-Lehrer auch auf alle Doctores, Consiliarios principis, ministros ecclesiarum, aduocatos, Secretarios iudiciorum; ja so gar die Studiosos ausgedehnet haben. S. hiervon CRVSIVM *de iure detract. & emigr. cap. VII.* & seq.

(n) Joh. Maximilian von Günderode Abhandl. des Staats-Rechts I. B. 9. Cap. §. 3.

§. 17.

Die nämliche Verordnung wird in dem jüngeren Reichs-Abschiede (o), und zwar noch nachdrücklicher und umständlicher wiederholet mit den Worten:

" hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an
" das Kayserliche Cammer-Gericht zu begeben, und
" davon so leichtlich nicht wieder abzustehen, son-
" dern dabey beständig zu verharren, desto mehrere Ur-
" sache und Anlaß haben mögen, so ordnen und setzen
" wir, wollen auch hieher kräftig wiederholet haben,
" was in der Ordnung parte I. tit. 49. in principio verse-
" hen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysi-
" tzer, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Nota-
" rii, Leser, Schreiber, Botten, und alle andere zum

" Cammergericht gehörige Personen, auch deren nach-
" gelassene Wittiben und Kinder, so lang sie ihr häuß-
" lich Anwesen bey und an dem Cammergerichte haben,
" ohnverrückten Stand halten, und sich der Orten nicht
" in die Bürgerschafft verheurathen, oder sonst unter
" andere Jurisdiction sich begeben, samt allem ihrem
" Hauß-Gesind und Haußhaltung, so lange sie in den
" Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, al-
" ler Orten Ungelds, Datts, Maut, Zoll, und al-
" ler Beschwerung, auch anderer Gerichts-Zwänge
" frey seyn, und damit durch Niemand in keine Wege
" beschweret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübet
" gelassen, und gehandhabet werden sollen.

(o) §. Hingegen aber ꝛc. 141.

§. 18.

Aus diesen Reichsgrund-Gesetzen ist also deutlich 1) wer eigentlich in Ansehung dieser Befreyung unter dem Begrif: Cammergerichts-Personen zu verstehen seye, indem alle und jede namentlich darin hergezehlet sind, welchen solche Befreyung zu statten kommen solle, solches auch nicht auf Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer allein, als welche sonst in engerem Verstande unter dem Wort des *Collegii Cameralis* begriffen werden, eingeschräncket ist, sondern vielmehr auf die Advocaten, Procuratoren ꝛc. wie auch deren Hauß-Gesinde und Haushaltung ausdrücklich erstrecket wird.

§. 19.

§. 19.

2) Wird zugleich die Freyheit nicht allein auf die Abgaben und Gerichts-Zwang des Orts, wo das Cammergericht seinen Sitz hat, gestattet, sondern mit klaren Worten angedeutet, daß die gedachte Personen aller Orten und von aller Beschwerung frey seyn sollen.

§. 20.

3) Wird die Ursache des Gesetzes, welche ganz allgemein ist, hinzugefüget, damit nämlich qualificirte Leute an das Kayserliche Cammergericht sich zu begeben, und davon so leicht nicht wieder abzustehen, sondern beständig dabey zu verharren desto mehr Ursache und Anlaß haben mögten.

§. 21.

Niemand wird daher läugnen, daß die Cammergerichts-Personen, so wie dieselbe in vorgemelten Reichs-Satzungen ihrer Ordnung nach hergezehlet sind, unter diejenige zu rechnen seyen, welche ihre Freyheit aller Orten und von allen Beschwerungen im Reiche den gemeinen Rechten in Teutschland zu verdancken haben; und welche der berühmte MEVIVS (p) mit Recht von denen unterscheidet, so ex *privilegio* vel *concessione sola superiorum* ihre Befreyung herleiten.

(p) An oben angezogenem Orte nemlich DECISIONVM parte VIII. *dec.* 455. n. 1. „Est enim (sagt er): discrimen inter illos qui „ ex *priuilegio* vel *concessione sola superiorum* ab oneribus sunt „ immunes, & qui ex *iure communi* hanc immunitatem ha„ bent & obtinent, als welches wie er im Verfolge zeiget, in ef„ fectu gar vieles auf sich hat, und auch hier erhellen wird.

§. 22.

Denn es mögen hier die gemeine Rechte wie sie wollen, genommen, und gantz gerne nachgegeben werden, daß die immunitas der Cameral-Personen allzu entfernet, *ex iure communi iustinianeo* nemlich der authentica *habita* Codicis: *ne filius pro patre*, oder aus dem L. 4. C. *de proximis sacrorum scrin.* hergeholet, und dahero eben so genau nicht bestimmet werden könne, ob diese nach den Justintanischen Rechten bereits gehabte Freyheit den Cameral-Personen eher bestättiget, als neu ertheilet worden seye (q), so wird doch Niemand in Abrede stellen mögen, daß die Satzungen der Reichs-Gesetze in dem Reiche eben so gut als die Römische Rechte seyen, und dasjenige mithin, so dadurch verordnet worden ist, die nämliche Würckung haben müsse, als wann solches bereits durch die Justinianische Gesetze eingeführet wäre.

(q) IOAN. CHRISTIAN BOCKEN *lection. Blumianae* tit. 23. n. 19.

§. 23.

Ist also einmal richtig, daß die Cammergerichts-Personen ihre Befreyung ex iure communi haben, so findet die Lehre eben belobten MEVII d. l. n. 2. 3. & 6. dahier quoad effectum zugleich Platz: „ quod nempe immunitas eorum „ aliis nunquam iniurioſa cenſeatur, quamuis etiam eueniret „ incommoda, quum per idem ius omnes pro perſonis tali „ immunitate donatis incommodum ſuſtinere facti ſint obnoxii. welches aber von denjenigen, so ex nudo priuilegio vel sola conceſſione ſuperiorum befreyet sind, nicht gesagt werden mag (§. 4.). Zu dem wie mag solche anderen iniurioſa seyn? Iniurioſa ist sie alsdann, wann dadurch die Abgaben der andern

dern erhöhet, oder vergröſert würden (§. 2.), dieſes kan aber weder von den unmittelbaren noch mittelbaren Reichs-Gliedern (§. 14.) geſaget werden. Alſo kan man auch nicht ſagen, daß ſie anderen in Teutſchland iniurioſa ſeye.

§. 24.

„ Meritis enim ſetzet wohlgedachter MEVIVS l. l. n. 6. „ & 8. hinzu, illorum multum ab omnibus, quorum cauſſa „ pro qualitate muneris, vigilant, laborant, ſeruiunt, debe„ tur . . . . & immunitas (itaque talis) pars ſalarii eſt (r), „ quod ipſis res publica debet: Ideo detrahere non poteſt.

(r) Sic RODING *pand. cam.* lib. IIII. tit. 15. §. 1. „ expeditis „ inquit laboribus perſonarum camerae eorumque officio ſequi„ tur eorundem remuneratio, quae conſiſtit in duobus: *con„ ceſſa ab imperatore & imperio, immunitate* & ſalario.

§. 25.

So verhält es ſich alſo allerdings mit der immunitate cameralium, und iſt zugleich deſſen, daß ihre Befreyung a iure communi herkömmt, ein augenſcheinliches Zeichen, weil ſolche zugleich auf ihre Wittwen und Kinder gehet, als welches nur den befreyten a iure communi eigen iſt, da im Gegentheil das Priuilegium anderer mit deren Leben und Perſon ſich endiget (§. 5.) (s).

(s) L. 68. D. de R. I. Add. MEVIVS l. l. *deciſ.* 456. & 458.

§. 26.

Bey ſo bewandten Umſtänden, und da den Rechten nach der uralte Beſitz, in welchem ſich die Camerales desfals befin-

befinden, hinzu tritt, solte man fast nicht glauben, daß denselben in diesem Punckte noch einiger Anstand gemacht werden könne. Es hat aber die Erfahrung gelehret, daß in dem Fall, wo einer Cameral-Person anders woher in dem Reiche eine Erbschafft oder Vermächtniß zugefallen ist, man die Freyheit der Cameralium in ansehung der Nachsteuer oder Zehnten Pfennigs in Zweifel ziehen wollen.

§. 27.

Der erste Fall so sich desfals zugetragen haben mag, dörfte etwa jener seyn, dessen Wilhelm Roding in seinen *pandectis cameralibus* (t) Erwehnung thut, wo Doctor Johann Reichard Cappen, des Kayserlichen Cammergerichts Advocaten in Ansehung seiner Frauen zu Hamburg eine Erbschafft zugefallen war, die Verabfolgung derselben aber von dem Rathe zu Hamburg ohne die gewöhnliche Nachsteuer nicht verabfolget werden wollte.

(t) lib. IIII. tit. 15. §. 2.

§. 28.

Nun sind die Gründe, deren sich der Rath zu Hamburg hierin bedienet hat, zwar nicht bekannt, es ist aber gleichwohl so viel gewis, daß erwehnter Dr. Cappen dagegen nicht nur ein Kayserliches Straf-Gebot de non grauando in immunitate publica contra leges imperii, sondern auch den 7ten Julii 1682. eine paritoriam plenam des Innhalts ausgebracht habe:

In Sachen Doctor Johann Richard Cappens, Klägers wider Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg beklagte

Manda-

Mandati de non grauando in immunitate publica contra leges imperii: Jſt das von Dr. Limbach der declaration poenae halber beſchehene Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Dr. Seiblin Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayſerl. Mandato alles ſeines Jnhalts gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit 2. Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden, daß erwehnte Beklagte jetzt alsdann und dann als jetzt in die Pön berührtem Mandat einverleibet, hiermit erkläret, fernere Proceß, auch erkannt, und ſie ihrem Gegentheil die Gerichts-Koſten an dieſem Kayſerlichen Cammergerichte derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäſigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen. publ. 7. Julii 1682.

§. 29.

Allem Vermuthen nach kan nichts in der Welt als etwa nachfolgendes zu Begründung des Nachſteuer-Rechts oder Zehnten Pfennings ꝛc. gegen eine Cameral-Perſon angeführet werden: Nämlich 1) die Befreyung von Ungeld, Datt, Zoll und Maut habe vermöge der Cammergerichts-Ordnung und jüngeren Reichs-Abſchieds ihre Richtigkeit, von dem Abzug, der Nachſteuer ꝛc. aber ſeye nichts in dieſen Reichs-Geſetzen gemeldet, und ob zwar auch 2) des Abzugs, Nachſteuer und Zehnten Pfennigs halber im 2ten Spho der Cammergerichts-Ordnung Erwehnung geſchehe, und verordnet würde, daß die Cammergerichts-Perſonen damit gäntzlich unbeſchweret zu laſſen ſeyen, ſo erhelle doch aus dem Fortgang

des Sphi, daß derselbe blos in Ansehung der Stadt Speyer, wo das Cammergericht damals seinen Sitz gehabt habe, rede, wie dann 3) würcklich dieser Sphus nichts anders als ein Auszug des mit der Stadt Speyer anno 1583. unter der Autorité der Kayserlichen Commission geschlossenen Vertrags seye, folglich 4) anderen Reichs-Ständen, vtpote res inter tertios acta um so weniger einen Nachtheil bringen könne, als 5) nicht nur allein dadurch die Gerechtsame der übrigen Ständen, sondern auch der tertiorum, wo zum Exempel Magistratus municipales das Abzugs-Recht hergebracht hätten (u), mercklich geschmälert, ja 6) eine den Rechten zuwider laufende Auslegung eines Priuilegii eingeführet würde, als welches in Ansehung des dritten, besonders wenn derselbe dadurch Schaden litte, nicht zu erweiteren, sondern vielmehr strenger auszulegen, wie dann auch würcklich 7) verschiedene als eben die Stadt Speyer, wie auch Chur-Pfalz disfals Beschwerden geführet hätten.

(u) PAVLL. MATTH. WEHNER. *obs. pract.* v. Nachsteuer p. 380. HENRICVS DE COCCEII supra laud. *exercit. curios.* vol. I. diss. 67. §. 4.

§. 30.

So scheinbar aber gleichwohl alle diese Zweifels-Gründe seyn mögen, so wenig haben dieselbe nichts desto weniger in der That auf sich; dann ad 1) kan mit Bestand in Abrede gestellet werden, daß in der Cammergerichts-Ordnung von dem Abzug und Nachsteuer keine Erwehnung geschehen. Ist solche gleich ausdrücklich nicht vorhanden, so ist solche jedoch stillschweigend allerdings darinn begriffen. Was wollen wohl

wohl die Ausdrücke: von aller Beschwerung frey seyn, durch jemand in keine Wege beschweret werden, und in dem jüngeren Reichs-Abschied der Zusatz: aller Orten anderst als eine allgemeine durch das gantze Reich sich erstreckende, unbedingt und unbeschränckte Freyheit von dergleichen Abgaben andeuten, worunter allerdings der Abzug, Nachsteuer, Zehnte Pfenning, oder wie solches Nauen haben mag, begriffen ist. Ja unter dem Wort Zoll sind zugleich diese Gattungen derselben begriffen (§. 12.), da gewiß ist, quod quaelibet gabella, wie man den Abzug zu nennen pflegt, sub vectigali tanquam species sub suo genere comprehendatur (x). Zu dem so ist die ratio legis (§. 20.) allgemein, und schliesset diese Abgaben und Beschwerung nicht aus.

(x) IO. BERTACHINVS *in suo repertorio* DE GABELLIS opera IOANNIS THIERTII Basileae 1573. fol. BOCKEN *ad Blum.* supra laudato loco.

§. 31.

Ad 2. 3. & 4. streiten eben diese Umstände mehr vor als gegen die Befreyung der Cameralen, in Ansehung der allgemeinen Befreyung wegen des Abzugs, oder der Nachsteuer an allen und jeden Orten, weil a) dadurch erhellet, daß so gar diejenige, welche sich dieser Freyheit ausdrücklich widersetzt haben, doch endlich haben nachgeben müssen, und folglich diese Befreyung von allen denen, welche solche nicht widersprochen haben, eo ipso stillschweigend anerkennet worden seye, zumal sie keine Ursache einer Widersetzung gehabt (§. 3. 23. 24), auch b) daraus, und daß die Stadt Speyer so gar ein Kayserliches ausdrückliches Priuilegium des Abzugs

und der Nachsteuer halber gehabt, und gleichwol dessen wider die Cameralen sich nicht hat bedienen sollen und mögen, füglich a maiori ad minus sich schliessen läßt; wie noch weniger solches denen zukomme, so deshalb kein Priuilegium vorzeigen können, sondern sich blos in dem Herkommen gründen, gestalten dann nicht einmal c) wenn auch ein anderes mit der Stadt Speyer verordnet worden seyn würde, solches den Cameralen in Ansehung anderer auf einige Weise hätte nachtheilig seyn können, und vielmehr eben deswegen es hätte heissen müssen: quod exceptio non tollat, sed firmet regulam in casibus non exceptis.

§. 32.

Die Gesetze haben nämlich durch dergleichen besondere Befreyung die Cammergerichts-Personen gleichsam zu allenthalben in dem Reiche eingebornen oder einheimischen gemamachet, auf welche dasjenige, was von einer Provintz Teutschlandes gegen die andere sonst gebräuchlich ist, nicht gezogen werden kan, fast wie vormals bey denen Römern, die Senatores, deren Vatterland per excellentiam Rom überhaupt zu seyn geachtet wurde. Wenigstens können die Cameraler unter die mittelbare Reichs-Unterthanen und Bürger, so wie die Provintzen Teutschlandes gleichsam besondere gemeine Wesen ausmachen (§. 13.), nicht gezehlet werden, und fällt mithin auch die ratio der Nachsteuer, daß die exportatio von einem Lande zu dem anderen geschähe, hinweg.

§. 33.

Ad 5) Ist die Entscheidung bereits (§. 23. 24.) zu finden, und

und löſet ſolche eben auch ad 6) den daſelbſt befindlichen Zweifels-Grund auf, weil nämlich ſtricta interpretatio reſpectu tertii damnum inde ſentientis wohl bey perſonaliter priuilegiatis ex ſingulari conceſſione ſuperiorum nicht aber bey denen Platz greifet, welche ihre Befreyung ex iure communi haben.

§. 34.

Was endlich ad 7) von Chur-Pfalz vormals eingewendet worden iſt, und die Zölle allein betroffen hat, gehöret keineswegs zu dem Abzugs- und Nachſteuer-Recht, und haben hierin niemalen die Pfältziſche Beſchwerden beſtanden, wie dann auch eben dieſe Beſchwerden, ſo hauptſächlich die Unterſchleiſe und den Betrug, ſo mit der Cameralium Zoll-Zeichen an den Zöllen vorgelaufen ſind, betroffen haben (y), eine abgethane und verglichene Sache ſind (z), wobey jedoch abermal alles das zu erinnern wäre, was bereits (§. 31.) bemercket worden iſt.

(y) S. dieſelbe bey **Michael Caſpar Londorp** tomo VII. *act. publ.* cap. 202. §. 48.

(z) IACOB BLVM. *proc. cam.* tit. XXIII. §. 16. ſeq.

§. 35.

Und da dann auf ſolche Weiſe immunitas *perſonarum Cameralium* überhaupt und an allen Orten, und von allen Beſchwerungen in iure communi, nämlich den ausdrücklichen Reichs-Geſetzen vtpote Sanctionibus pragmaticis, woran alle Stände Theil nehmen (aa), gegründet iſt (§. 16. & ſeq.), welchem noch ratio ſufficiens (§. 24.), wie auch poſſeſſio antiquiſſi-

ma (§. 26.), und res iudicata (§. 28.), nebſt der einhelligen Beyſtimmung aller (bb) ſo wohl älter- als neuern Lehrer des Staats-Rechts, welche zum Theil vor die Stände des Reichs die geneigteſte Grundſätze führen, hinzukommen, ſo ſtehet von der Billigkeit aller und jeden des heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Stände allerdings zu hoffen, daß ſolche auch jederzeit und in Zukunft die Cameralen darin ungeſtöret und unbeſchweret belaſſen werden.

(aa) Hieher gehöret der geſamten Reichs-Stände Gutachten über den *punctum iuſtitiae*, welches die Stände dem Kayſer an. 1554. den 19ten April übergeben, bey angezogenem Londorp an B. O. lib. VI. §. 569. p. 670. „ wäre ob dem was in ordinatione parte I. tit. 49. in principio verſehen, deſto ſteifer zu halten, daſſelbe zu wiederholen, und nochmal zu verordnen: daß „ Cammerichter, Präſidenten, Beyſitzer, Advocaten, Procuratores ꝛc. wie oben im Reichs-Abſchiede, geſtalten dann dieſes Gutachten gemeldtem Reichs-Abſchiede wörtlich einverleibet worden iſt.

(bb) IOANN LIMNAEVS lib. VIII. *iur. publ.* cap. 2. §. 33. GABRIEL SCHWEDER *introd. in ius publ.* parte ſpec. ſect. I. cap. 20. §. 6. PHILIPP. REINHARD. VITRIAR. *inſt. iur. publ.* lib. 6. §. 16. ibique IOAN. FRIEDER. PFEFFINGER. BVRC. GOTTHELF. STRVV. *ſyntagm. iur. publ.* cap. XII. §. 26. CHRRISTIAN GOTTL. BVDER. *repert. iur. publ.* v. Zoll §. 24. IO. IAC. MOSER Grundriß der heut. Staatsverf. des T. R. lib. III. cap. 13. §. 8. und andere mehr.

§. 36.

Schließlich führet Herr Frantz Philipp Felix Greß, mein wertheſter und geſchickter Collega in ſeiner jüngſt zu Marburg gehaltenen Inaugural-Diſſertation *de priuilegiis perſonarum cameralium ſpeciatim ratione bonorum in territoriis ſtatuum imperii ſitorum*

§. 43.

§. 43. noch verschiedene Beyspiele an, wo nämlich in Sachen von Schmitz wider Herrn Bischofen zu Münster documentum immunitatis, in Sachen des Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren Lei Blavier contra Herrn Cardinalen und Bischofen zu Speyer. Item in Sachen des K. C. G. Aduocati und Procuratoris Meckel, contra die Stadt Worms aber mandata S. C. erkannt worden sind; Mehrere Beyspiele, worin es nicht zur Contestation gekommen ist, als bey der von Ulm, dem Herrn Assessori Freyherrn von Cramer, weiland dem Herrn Dri Besserer von Schweinfurth, und dem Herrn Dri Wolf von Würtzburg, zugefallenen Erbschafft zugeschweigen; Welches dann auch verursachet hat, daß Ihro Hochfürstl Gnaden, der jetzt regierende Herr Fürst und Bischof zu Würtzburg und Bamberg, Hertzog in Francken ꝛc. auf diese meine Vorstellung dem das Nachsteuer-Recht wegen eines mir zu Würtzburg von weiland Herrn geheimen Rath Flender zugefallenen Vermächtnisses gegen mich ausüben wollenden Stadt Rath daselbst, alsobald solches frey abfolgen zu lassen, gerechtest anbefohlen haben.

99=9629

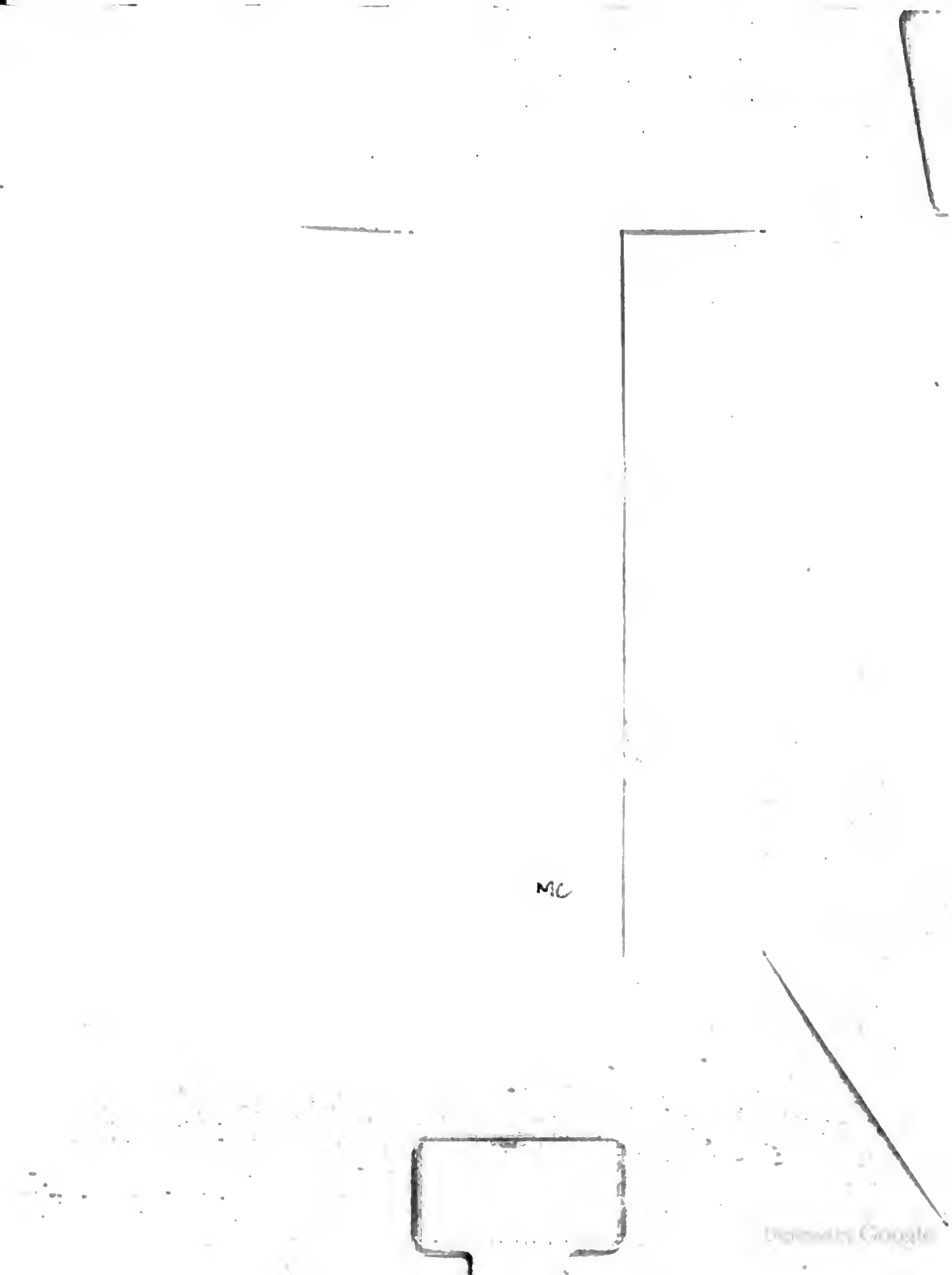
MC